



FAQ für enge Kontaktpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unseren bisherigen Erkenntnissen wurden Sie in die Gruppe der „engen Kontaktpersonen“ eingeordnet, da Sie engen Kontakt zur einer Person hatten, die auf COVID-19 positiv getestet wurde. Daher wurde für Sie eine häusliche Quarantäne angeordnet (bzw. es erfolgte eine Weiterleitung an das zuständige Gesundheitsamt bei Meldeadresse außerhalb des Kreises).

Des Weiteren möchten wir Ihnen hier einige häufig gestellte Fragen beantworten:

1. Werde ich auf das neue Coronavirus getestet?

- Eine Testung ist so früh wie möglich empfohlen (möglichst PCR-Testung). Sollten Sie Symptome zeigen, ist eine erneute PCR-Testung sinnvoll. Bitte halten Sie bei Testung im Testcenter der KV (COVID-Koordinierungscenter neben dem Kreiskrankenhaus Heppenheim) bzw. bei durch das Gesundheitsamt organisierten Testungen Ihre Krankenkassen-Karte bereit, dies beschleunigt den Ablauf. Trotzdem kann es aufgrund der großen Menge der zu Testenden zu Wartezeiten und Verzögerungen kommen. Wir bitten diesbezüglich um Ihr Verständnis. Das Gesundheitsamt führt selbst keine Testungen durch.

2. Kann die Quarantäne aufgehoben werden, wenn der Test negativ ist?

- Ja, es gibt Möglichkeiten die Quarantäne zu verkürzen – weitere Informationen dazu finden Sie in der E-Mail, die Sie von uns erhalten haben bzw. als enge Kontaktperson erhalten werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Quarantäne nach Vorlage des negativen Testergebnisses aktiv (in der Regel per E-Mail) durch das Gesundheitsamt beendet werden muss. Bitte kontaktieren Sie uns jedoch immer, wenn Krankheitssymptome auftreten sollten. Informationen zur Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt finden Sie unter Punkt 5.

3. Was passiert, wenn ich Symptome entwickle?

- Wenn Sie Symptome entwickeln, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, im Falle erforderlicher medizinischer Versorgung ist diese, unter telefonischer Angabe der Quarantänesituation, wie üblich über die Hausärzte, die Bereitschafts-, Notfall- oder stationären Versorgungsstrukturen zu veranlassen.

4. Wie sollen wir uns zu Hause verhalten?

- Die Kontakte der Person in Quarantäne zu anderen Personen im Haushalt sollten reduziert werden.
- Im Haushalt nach Möglichkeit zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
- Häufiges Händewaschen, Einhaltung der Nies- und Hustenregeln.
- Gesundheitsüberwachung bis mindestens zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person auf folgende Weise:
 - o Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur durch die Kontaktperson selbst.

Erstellt durch: Gesundheitsamt Kreis Bergstraße I-8/1 Gol/Schl	Version: 2.2. 14.09.2021	Freigegeben am: 17.09.2021 Schl	Seite 1 von 4 Quellenangabe: RKI, Kreis Bergstraße
---	------------------------------------	---	---



o Führen eines Tagebuchs durch die Kontaktperson selbst bezüglich Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen.

5. Wie bekomme ich weitere Informationen?

- Bezüglich der Quarantäne haben Sie von unserem „Team Quarantäne“ eine E-Mail erhalten. Dort befindet sich ein Link. Über diesen Link können Sie direkt mit uns in Kontakt treten. Auch weitere Informationen zu COVID-19 finden Sie im Anhang dieser Mail.

6. Meine Quarantäne betrifft auch die Ferien bzw. einen gebuchten Urlaub. Was machen wir jetzt?

- Bitte beachten Sie, dass die angeordnete Quarantäne grundsätzlich nicht unterbrochen werden darf. Dies gilt z. B. auch für gebuchte Urlaube.

7. Kindergarten/Krippe/Tagespflegeeinrichtungen

Ich habe ein Kind/Kinder, dürfen diese Kindergarten/Krippe/Tagespflegeeinrichtungen besuchen?

- Hierzu beachten Sie bitte die aktuelle Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen:

§ 6 Abs. (1)

Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, ist der Zutritt untersagt zu

8. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie erlaubnispflichtige Kinder-tagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zutrittsverbot endet mit Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 der symptomatischen Person. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

Es arbeitet eine Person des gleichen Hausstandes wie ich als Erzieher/in oder ähnliches in einem/r Kindergarten/Krippe/Tagespflegeeinrichtungen. Darf diese arbeiten gehen?

- Hierzu beachten Sie bitte die aktuelle Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen:

§ 6 Abs. (1)

Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, ist der Zutritt untersagt zu



8. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie erlaubnispflichtige Kinder-tagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zutrittsverbot endet mit Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 der symptomatischen Person. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

8. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

Ich habe ein Kind/Kinder, dürfen diese Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen besuchen?

- Hierzu beachten Sie bitte die aktuelle Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen:

§ 6 Abs. (1)

Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, ist der Zutritt untersagt zu

9. Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes.

Das Zutrittsverbot endet mit Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 der symptomatischen Person. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

Es arbeitet eine Person des gleichen Hausstandes wie ich als Lehrer/in oder ähnliches in einer Schule oder sonstigen Ausbildungseinrichtung. Darf diese arbeiten gehen?

- Hierzu beachten Sie bitte die aktuelle Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen:

§ 6 Abs. (1)

Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, ist der Zutritt untersagt zu

9. Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes.



Das Zutrittsverbot endet mit Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 der symptomatischen Person. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

9. Was müssen die Familienangehörigen beachten, wenn diese einen anderen Beruf, als den unter Frage 7 und 8, ausüben?

- Diese sollen sich bitte dazu mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung setzen und mit diesem besprechen, dass ein Familienangehöriger des gleichen Hausstandes in Quarantäne versetzt wurde, da ein Kontakt zu einer an COVID-19 infizierten Person bestand. Dann wird der Arbeitgeber erläutern, wie das individuelle Vorgehen im Betrieb o. ä. ist.

Wir hoffen, Ihnen die wichtigsten Fragen beantwortet zu haben, stehen für Rückfragen aber natürlich zur Verfügung und bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe bei der Bekämpfung der Coronaviruspandemie.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße